

Aufnahme eines Mitgliedes des Humanistischen Verbandes als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses

- I. Nach derzeitiger Satzungslage kann ein Mitglied des Humanistischen Verbandes nicht als beratendes Mitglied aufgenommen werden.

Nach § 3 der Satzung für das Jugendamt Fürth gehören dem Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an. Gem. § 3 Abs. 3 gehören als beratende Mitglieder neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 – 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Israelitischen Kultusgemeinde und der moslemischen Glaubensgemeinschaft an. Der Humanistische Verband ist insoweit nicht aufgeführt und vertreten.

Aufgrund der gesetzlichen Lage könnte der Humanistische Verband grundsätzlich als beratendes Mitglied bei einer Satzungsänderung benannt werden, wenn er im Jugendamtsbezirk über eine ausreichende Bedeutung verfügt (Nr. 9 Satz 2 – **Zahl und Zusammensetzung entsprechend ihrer Bedeutung im Jugendamtsbezirk**).

Denn nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG gehören als beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss an: Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

Nach Art. 137 Abs. 7 WRV, der über Art. 140 GG gilt, werden den Religionsgemeinschaften die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe gemacht haben. Um eine solche Vereinigung handelt es sich beim HVB. Nach der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus handelt es sich beim Humanistischen Verband Deutschlands – Nürnberg um eine weltanschauliche Gemeinschaft, die als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt ist (Nr. 2.1 lit. n) der genannten Bekanntmachung).

Eine Satzungsänderung wird aber nur für erforderlich gehalten, wenn der HVB eine den aufgeführten Kirchen und Religionsgemeinschaften entsprechende Bedeutung hat. Ein Anspruch auf Aufnahme als beratendes Mitglied des HVB besteht damit nicht per se, sondern nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 9 Satz 2

Im Übrigen dürfte der HVB bereits bei den stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sein.

II. JgA m.d.B. um w.V.

Stadt Fürth
Jugendamt

10. April 2014

Fürth, 08.04.2014
Rechtsamt

z. w. V. / Bitte R.

